

MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.



Die Beratergruppe

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2023

KlimaUnion e.V.
Franklinstr. 14
10587 Berlin

MIZ Steuerberatung GbR

Im Teelbruch 55
45219 Essen

Tel.: 02054/928 01
Fax: 02054/928 100

essen@miz.de
www.miz.de

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I
Steuernummer: 27/670/65908

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	2
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	4
Organe und Beschlüsse	4
Steuerliche Verhältnisse	5
Wirtschaftliche Verhältnisse	6
Buchführung	7
Bestandsnachweise	7
Jahresabschluss	7
Bescheinigung der MIZ Steuerberatung GbR	8
HAUPTTEIL	9
Bilanz zum 31. Dezember 2023	10
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023	11
Anlagen	12
Kontennachweis zur Bilanz	13
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung von Oktober 2023	

ALLGEMEINER TEIL

Auftrag und Auftragsdurchfhrung

Die Geschäftsführung des Vereins

**KlimaUnion e.V.,
Berlin**

(im Folgenden auch "Verein" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ohne Beurteilungen zu erstellen und über das Ergebnis unserer Tätigkeiten im berufsüblichen Umfang zu berichten.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" in der Fassung von Oktober 2023.

Unseren Auftrag haben wir überwiegend im Zeitraum April bis Juni 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Auskünfte und Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu unseren Akten genommen haben.

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 haben wir auf Grundlage der uns vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften und unter Beachtung des Gesellschaftsvertrags erstellt. Erforderliche Abschlussbuchungen haben wir vorgenommen. Eine Beurteilung der vorgelegten Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität hat auftragsgemäß nicht stattgefunden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010.

Über Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Arbeiten informiert dieser Bericht.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	KlimaUnion e.V.
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Franklinstr. 14 10587 Berlin
Gründung:	20.05.2021
Satzung:	Rechtliche Grundlage ist die Satzung des Vereins in der Fassung vom 01.05.2021
Eintragung ins Vereinsregister:	Amtsgericht Hamburg VR 24719
Vereinszweck:	Klimapolitische Willensbildung in allen Organisationsebenen der CDU und CSU
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

Organe und Beschlüsse

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen Mitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 45% der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzende und den Finanzvorstand.

BGB-berechtigte Vorstandsmitglieder sind:

- Thomas Heilmann, Vorsitzender (seit 2022)
- Dr. Wiebke Winter, Vize-Vorsitzende (seit 2023), Vorstandsmitglied seit 2021
- Mark Helfrich, Vize-Vorsitzender (seit 2023)
- Bianca Praetorius, Finanzvorstand (seit 2023), Vorstandsmitglied seit 2021

Weitere gewählte Vorstandsmitglieder:

- Julian Kendziora, Vorstandsmitglied seit 2023
- Gudrun Heute-Bluhm, Vorstandsmitglied seit 2023
- Dr. Frank Anton, Vorstandsmitglied seit 2021
- Vera Grimm, Vorstandsmitglied seit 2023

Nicht gewählte Vorstandsmitglieder (kooptiert):

- Nicolas Scholz, Vorstandsmitglied seit 2023

Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Vorstand regelt die Berufung, Rechte, Arbeitsweise, Pflichten und Aufgaben des Beirates. Auch juristische Personen können in den Beirat berufen werden. Der Vorstand ruft den Beirat mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammen. Die Zusammenkunft kann physisch oder per Videokonferenz erfolgen.

Bislang ist kein Beirat berufen.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/670/65908

Der Verein unterliegt auf Grund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten obliegt unserer Gesellschaft.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt bestehen nicht.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Struktur von Vermögen und Kapital zum 31. Dezember 2023

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%

AKTIVA

Sonstige Vermögensgegenstände	3,2	6,4	2,0	4,0	1,2	60,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	46,9	93,6	48,1	96,0	-1,2	-2,5
<hr/>						
Summe Aktiva	50,1	100,0	50,1	100,0	0,00	0,0

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%

PASSIVA

Eigenkapital	45,9	91,6	46,1	92,0	-0,2	-0,4
Rückstellungen	2,0	4,0	4,0	8,0	-2,0	-50,0
Sonstige Verbindlichkeiten	2,2	4,4	0,0	0,0	2,2	
Summe Passiva	50,1	100,0	50,1	100,0	0,0	0,0

Buchführung

Die Kontierung und Datenerfassung sowie die Buchführung erfolgten durch den Auftraggeber.

Bestandsnachweise

Das Bankguthaben ist durch Kontoauszüge der Kreditinstitute belegt.

Die Rückstellungen sind durch Berechnungen sowie sonstige Unterlagen belegt.

Jahresabschluss

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht grundsätzlich den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht grundsätzlich der Gliederung des § 275 Absatz 2 HGB. Diese wurde jedoch, um den Bedürfnissen des Vereins gerecht zu werden, und um die Aussagekraft des Abschlusses zu erhöhen, in Anwendung von § 265 Absatz 5 HGB um einzelne Posten erweitert.

Der Jahresabschluss wurde nach Maßgabe der generellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256 HGB auf Grundlage der nicht geprüften Unterlagen und Auskünfte erstellt.

Bescheinigung der MIZ Steuerberatung GbR

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der KlimaUnion e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Essen, den 20.06.2024

MIZ Steuerberatung GbR

Jens Jensen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

HAUPTTEIL

BILANZ zum 31. Dezember 2023

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro		31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Vermögensgegenstände	3.226,04	2.001,13	I. Ergebnisvorträge Ideeller Bereich	46.064,15	25.608,93
II. Kasse, Bank	46.848,74	48.063,02	II. Jahresergebnis	210,93-	20.455,22
	50.074,78	50.064,15	B. RÜCKSTELLUNGEN		
	50.074,78	50.064,15	sonstige Rückstellungen	2.000,00	4.000,00
	50.074,78	50.064,15	C. VERBINDLICHKEITEN		
	50.074,78	50.064,15	Sonstige Verbindlichkeiten	2.221,56	0,00
	50.074,78	50.064,15		50.074,78	50.064,15
	50.074,78	50.064,15		50.074,78	50.064,15

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Zuschüsse	0,00		408,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>100.396,43</u>	100.396,43	95.138,35
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	0,00		44.752,41
2. Reisekosten	0,00		796,52
3. Übrige Ausgaben	<u>0,00</u>	0,00	12.888,39
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>100.396,43</u>	<u>37.109,03</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
Nicht abziehbare Ausgaben			
Gezahlte/hingegebene Spenden		4.000,00	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>4.000,00-</u>	<u>0,00</u>
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse	0,00		1.620,57
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.672,98</u>	1.672,98	0,00
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.204,45		0,00
4. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	49.248,71		0,00
Soziale Abgaben	8.582,52		0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>24.244,66</u>	98.280,34	18.274,38
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>96.607,36-</u>	<u>16.653,81-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>96.607,36-</u>	<u>16.653,81-</u>
D. JAHRESERGEBNIS			
		210,93-	20.455,22
		<hr/>	<hr/>

ANLAGEN

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Sonstige Vermögensgegenstände			
0746	Forderungen USt-Vorauszahlungen		3.226,04	2.001,13
	Kasse, Bank			
0946	Paypal	374,38		374,38
0947	GLS-Bank (#0700)	<u>46.474,36</u>	46.848,74	47.688,64
	Summe Aktiva		50.074,78	50.064,15
			<u> </u>	<u> </u>
			<u> </u>	<u> </u>

KlimaUnion e. V., 10587 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Ideeller Bereich		
1082	Vortrag ideeller Bereich	46.064,15	25.608,93
	Jahresergebnis		
	JAHRESERGEBNIS	210,93-	20.455,22
	sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen	2.000,00	4.000,00
	Sonstige Verbindlichkeiten		
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.221,56	0,00
		<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva	50.074,78	50.064,15
		<hr/>	<hr/>

Konto	Bezeichnung	Euro	Euro
IDEELLER BEREICH			
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2410	Stfr.Einnahmen nicht gemeinnütz.Vereine		100.396,43
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Gezahlte/hingegebene Spenden			
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen		4.000,00
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Sonstige betriebliche Erträge			
8101	Sonstige Zuschüsse	1.574,60	
8130	Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	<u>98,38</u>	1.672,98
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8200	Aufwendungen für bezogene Leistungen		16.204,45
Löhne und Gehälter			
8210	Löhne und Gehälter	46.695,47	
8232	Abgeführte Lohnsteuer	<u>2.553,24</u>	49.248,71
Soziale Abgaben			
8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen	8.414,20	
8236	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>168,32</u>	8.582,52
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8308	Verwaltungskosten	26,00	
8309	Veranstaltungskosten	14.712,07	
8311	Sonstige Kosten	2.439,37	
8312	Porto	158,46	
8315	Nebenkosten des Geldverkehrs	741,80	
8318	Versicherungen, Beiträge	1.170,60	
8339	Reisekosten Arbeitnehmer	1.740,94	
8374	Rechts- und Beratungskosten	<u>3.255,42</u>	24.244,66
JAHRESERGEBNIS			
JAHRESERGEBNIS			
			210,93-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2023



© 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.

Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährn 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährn 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer besonderen Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.